

Sitzungsvorlage Nr. 1063/2016



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	15.03.2016	öffentlich

Brennholzlager, Pflasterfläche, mobile Verkaufstände, Am Burren 5 in Rudersberg

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Brennholzüberdachung, die gepflasterte Aktionsfläche sowie die mobilen Verkaufsstände auf dem Grundstück Am Burren 5 wird hergestellt.

Sachverhalt

Bei einer Baukontrolle wurde festgestellt, dass westlich des Gebäudes Am Burren 5 im Pflanzgebiet verschiedene bauliche Anlagen vorhanden bzw. abgestellt sind.

Bei zwei Hütten handelt es sich um mobile Verkaufsstände, die bei unterschiedlichen Anlässen zum Einsatz kommen. Beide Hütten können mit dem Radlader versetzt bzw. bewegt werden und sind wie folgt groß:

Hütte 1: Länge ca. 4 m, Breite ca. 2,20 m, Traufhöhe ca. 2,20 m, Firsthöhe ca. 2,80 m, Kubatur ca. 22 m³.

Hütte 2: Länge ca. 3,50 m, Breite ca. 2,50 m, Traufhöhe ca. 2,20 m, Firsthöhe ca. 2,50 m, Kubatur ca. 21 m³. An dieser Hütte ist seitlich ein Anbau vorhanden, womit sich folgende Gesamtgröße ergibt: Länge ca. 5,50 m, Breite ca. 2,50 m, Kubatur ca. 30,9 m³.

Als ortsfeste bauliche Anlage ist eine Brennholzüberdachung im nordwestlichen Grundstücksbereich hinter den bestehenden Garagen vorhanden. Es handelt sich um eine Holzkonstruktion mit flach geneigtem Dach und Biberschwanzziegel als Bedachungsmaterial. Länge ca. 11 m, Breite ca. 1,50 m, Traufhöhe ca. 2,20 m, Firsthöhe ca. 2,60 m, Kubatur ca. 39,40 m³. Das vorhandene Brennholzlager soll gleichzeitig als Sichtschutz dienen.

Des Weiteren ist eine erhöhte Fläche von ca. 5,50 m x 4,50 m (24,75 m²) mit Pflastersteinen befestigt, die für kulturelle Auftritte genutzt wird.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne „Neue Mitte Rudersberg (5. Änderung Fuchshau I – IV)“ und „Fuchshau I bis IV“. Zulässig sind Gewerbebetriebe die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Bau-
grenzen festgelegt. Auf der Nord- und Westseite des Grundstücks ist ein Pflanzgebot aus-
gewiesen.

Die vorhandenen bzw. abgestellten baulichen Anlagen stehen auf der westlichen Pflanzge-
botsfläche, in der nach dem Bebauungsplan „Fuchshau I bis IV“ (Punkt 1.7) extensive Grün-
flächen mit eingestreuten Sträuchergruppen aus heimischen Gehölzen anzulegen und dau-
erhaft zu unterhalten sind. Nebenanlagen sind in den unüberbaubaren Grundstücksflächen
nicht zulässig.

Für die baulichen Anlagen ist deshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebau-
ungsplans „Fuchshau I bis IV“ erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach den vorgelegten Unterlagen sind neben den bereits vorhandenen Bäumen und Sträu-
chern weitere Laubbäume und Sträucher geplant.

Anlage/n:

1 Lageplan mit Bestandssituation 2008, 1 Grundrissplan, 1 Ansicht